Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VE… G.M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 26 • Jahrgang 1933 | 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse" | Berlin, 29. Juni 1933

Dieser Nummer liegt bei: „Für den Obst- und Gemüseanbauer"

Die Kennzeichnung der deutschen Gartenbauerzeugnisse!

Gemeinsame Richtlinien zwischen den Handels- und Verbraucherorganisationen und dem Reichsverband!

Werbewarte, unterstützt uns bei der Durchführung der Maßnahmen! Sorgt für Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Organisationen!

Das unaufhaltsame Abgleiten der Preise für gartenbauliche Erzeugnisse und die wachsende Verelendung des Berufsstandes haben endlich auch die Handelsverbände zu der Ueberzeugung kommen lassen, daß nur durch eine aktive Beteiligung an der Werbung für deutsche Gartenbauerzeugnisse der deutsche Gartenbau vor dem völligen Zusammenbruch gerettet werden kann. Dieses Eintreten für die deutsche Ware bedeutet keine Boykottierung der ausländischen Erzeugnisse, sondern lediglich eine Abwehrmaßnahme, durch die eine bevorzugte Behandlung der deutschen Gartenbauerzeugnisse erreicht werden soll. Wir begrüßen diesen Willen zu gemeinsamem Vorgehen, wie er in den nachstehenden Richtlinien zum Ausdruck kommt, und sprechen die Erwartung und ernste Mahnung aus, daß auch die einzelnen Mitglieder der Organisationen die Richtlinien genau befolgen. An uns aber liegt es, dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinien schnellstens überall bekannt werden, um die Aktion sobald wie möglich überall wirksam werden zu lassen. Die geplanten Maßnahmen geben wir nachstehend bekannt. Soweit sie die deutschen Produzenten betreffen, sind sie unbedingt verbindlich. Wer sie nicht

genau befolgt, verstößt gegen die Gesamtheit des Berufsstandes.

1. Die Kennzeichnung der deutschen Gartenbauerzeugnisse beim Produzenten.

Es dürfen keine Packgefäße mit fremdsprachigem Aufdruck Verwendung finden, wenn nicht der Aufdruck durch Ueberkleben eines einheitlich vorgeschriebenen Plakats unleserlich gemacht worden ist.

Alle Behälter, in denen deutsche Ware angeliefert wird, haben ein einheitlich vorgeschriebenes Plakat zu tragen „Deutsches Erzeugnis". Das Plakat wird für die vorgeschriebenen Verpackungsgeräte (siehe Reichseinheitsvorschriften für Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse!) passend vom Reichsverband des deutschen Gartenbaus geliefert. Nur diese Plakate dürfen Verwendung finden! Soweit als möglich müssen auch die einzelnen Erzeugnisse gekennzeichnet werden!

Für alle gebündelten Erzeugnisse können auf Wochenmärkten und in Markthallen die Anhänger für Topfpflanzen Verwendung finden. Für Topfpflanzen werden Anhänger mit dem Aufdruck „Deutsches Erzeugnis" bereitgehalten. Auf Marktständen haben alle Produzenten ein einheitliches Schild zu führen: „Hier werden nur deutsche Gartenbauerzeugnisse verkauft!"

2. Die Vereinbarungen mit dem Reichsverband deutscher Obst- und Gemüsehändler und dem Reichsverband deutscher Fruchtgroßhändler.

Angesichts der katastrophalen Lage, in der sich der deutsche Gartenbau befindet, erklären sich der Reichsverband deutscher Fruchtgroßhändler und der Reichsverband deutscher Obst- und Gemüsehändler bereit, mit allem Nachdruck die Werbung des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus für den Verbrauch von deutschem Obst und Gemüse zu unterstützen und seine Mitglieder anzuweisen, immer zuerst für den Absatz von deutschem Obst und Gemüse einzutreten.

Um ein einheitliches Vorgehen der beteiligten Organisationen zu sichern, wurden die nachfolgenden Richtlinien vereinbart:

1. Der deutsche Obst- und Gemüsehandel wird in Zukunft deutsches Obst und Gemüse sowohl in den Ladengeschäften als auch auf den Wochenmärkten und in den Markthallen als deutsches Erzeugnis kennzeichnen und den Verbrauchern zunächst die der Jahreszeit entsprechenden deutschen Erzeugnisse anbieten.

2. Zur Kennzeichnung der Auslagen in oder vor den Einzelhandelsgeschäften, auf den Wochenmärkten und in den Markthallen werden dem Handel einheitliche Kennzeichnungsschilder geliefert mit dem Aufdruck „Deutsches Erzeugnis" und dem vom deutschen Volkswirtschaftsdienst geschaffenen Einheitszeichen für deutsche Ware.

3. Diese Kennzeichnungsschilder müssen in geeigneter Form sowohl an den Auslagen als auch an den im Verkaufsraum aufbewahrten Erzeugnissen angebracht werden.

4. Es ist nicht gestattet, deutsches Obst und Gemüse in Horden, Kisten, Körben oder sonstigen Behältern mit ausländischen Firmenkennzeichnungen oder sonstigen ausländischen Aufdrucken oder umgekehrt auszustellen. Wo es trotzdem geschieht, handelt es sich um eine böswillige Irreführung der Verbraucher, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen in der Fassung vom 7. Dezember 1923 (§ 1b) und gegebenenfalls des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 1 und 8) strafrechtlich verfolgt werden können. Soweit Behälter mit ausländischen Inschriften irgendwelcher Art versehen sind und zum Aufstellen von deutschem Obst und Gemüse Verwendung finden sollen, müssen die Aufdrucke in geeigneter Form unsichtbar gemacht werden. Ueberklebeplakate liefert der Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V.

5. Der deutsche Obst- und Gemüsehandel wird in Zukunft die deutschen Erzeugnisse stets in den Vordergrund der Auslagen stellen, für besonders pflegliche Behandlung und kaufanregende Darbietung sorgen und dem Käufer immer zunächst das deutsche Erzeugnis anbieten.

6. Alle Obst- und Gemüsehandelsgeschäfte und solche Einzelhandelsgeschäfte, die sich zur Innehaltung dieser Vereinbarungen verpflichten, werden durch ein kleines Erkennungsschild, das den Adler des deutschen Volkswirtschaftsdienstes führt, als „Verkaufsstelle für deutsches Obst und Gemüse" gekennzeichnet.

7. Der Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. sorgt in Verbindung mit den Organisationen der Hausfrauen dafür, daß die Verbraucher über die getroffenen Vereinbarungen dauernd unterrichtet und angehalten werden, ihren Bedarf vornehmlich in den Geschäften und auf den Marktständen zu decken, die durch das einheitliche Schild als „Verkaufsstelle für deutsches Obst und Gemüse" gekennzeichnet sind.

8. Der Reichsverband des deutschen Gartenbaus wird in geeigneter Weise die gewissenhafte und strenge Durchführung dieser Richtlinien übernehmen und dafür Sorge tragen, daß mißbräuchliche Benutzung der Kennzeichen bestraft wird.

9. Die vom Reichsverband des deutschen Gartenbaus eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von deutschem Obst und Gemüse werden von dem Einzelhandel mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt. Er erklärt sich insbesondere bereit:

a) In den Fachorganen des Obst- und Gemüsehandels die vereinbarten Richtlinien wiederholt bekanntzugeben und in geeigneten redaktionellen Hinweisen die Berufsangehörigen zum bevorzugten Verkauf von deutschem Obst und Gemüse anzuregen;

b) dafür Sorge zu tragen, daß die den Einzelhandelsgeschäften zur Verfügung gestellten Werbeplakate an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang kommen, daß alle sonstigen Werbemittel, deren Herausgabe mit den Fachverbänden vereinbart worden ist, an die Verbraucher zur Verteilung gebracht werden.

10. Der Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. wird seinerseits mit allen gegebenen Mitteln und mit Unterstützung aller dazu in Frage kommenden Verbände die Werbung für deutsches Obst und Gemüse in der Oeffentlichkeit betreiben. Es wird dabei immer wieder besonders auf die Verkaufsstellen hingewiesen, die als „Verkaufsstellen für deutsches Obst und Gemüse" besonders gekennzeichnet sind.

11. Alle Firmen, die als „Verkaufsstellen für deutsches Obst und Gemüse" zugelassen werden, werden beim Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. in einem Register geführt. Nur sie haben Anspruch auf laufende Lieferung der Werbemittel. Zur Deckung der allgemeinen Unkosten wird eine Einschreibegebühr von 3 RM jährlich erhoben. Die

Einziehung erfolgt durch Nachnahme bei Uebersendung des Reichseinheitsschildes.

12. Der Reichsverband deutscher Fruchtgroßhändler erklärt sich bereit, die vorstehenden Richtlinien sinngemäß auch durch seine Mitglieder in Anwendung bringen zu lassen. Er wird insbesondere in seinem Verbandsorgan dafür werben, daß sich der deutsche Fruchtgroßhandel in verstärktem Maße für den Verkauf und den Absatz deutschen Obstes und Gemüses einsetzt. Die dem Reichsverband deutscher Fruchtgroßhändler seitens des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus e. V. zur Verfügung gestellten Matern zur Werbung für deutsches Obst und Gemüse werden in dem Verbandsorgan kostenlos veröffentlicht. Die Kennzeichnungsschilder der „Verkaufsstellen für deutsches Obst und Gemüse" werden nur dem deutschen Obst- und Gemüse-Großhandel zur Verfügung gestellt.

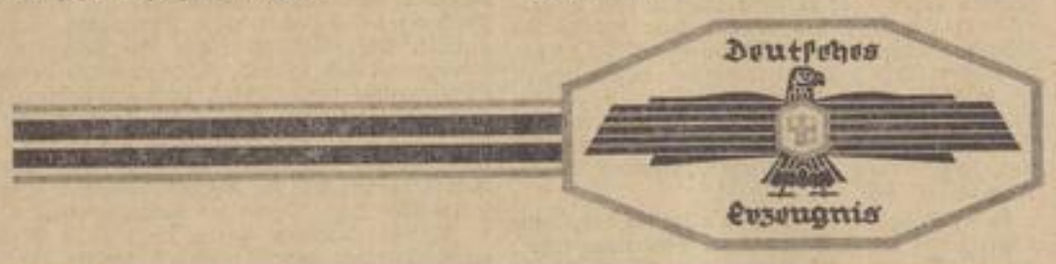

Mitteilungen der Reichsführung

In Verfolg des weiteren Ausbaus unsrer Berufsorganisation ist am 22. Juni 1933 die

Fachgruppe Garten-, Park- und Friedhofgestaltung im Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V.

gegründet worden.

Zum Führer dieser Fachgruppe ernannten wir

Gartenarchitekt Gustav Allinger-Berlin

Die Geschäftsführung haben wir dem Abteilungsleiter in unsrer Hauptgeschäftsstelle, Karl Weinhausen-Berlin, übertragen.

Gliederung der Fachgruppe:

Sondergruppe Deutscher Gartenarchitekten (Wahlbund),

Führer: Allinger-Berlin,
Beirat: Langerhans-Hannover, Hirsch-Wiesbaden-Aukemm.

Sondergruppe der Gartenausführenden (umfaßt alle ausführenden Landschaftsgärtner und Gartenarchitekten),

Führer: Aldinger-Stuttgart,
Beirat: Herfort-Berlin, der 2. Beirat wird noch benannt.

Sondergruppe Friedhofsgärtner,

Führer: Gericke-Breslau,
Beirat: Fischer-Freiburg i. Br., Windhausen-Krefeld.

Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V.
gez. Boettner gez. Lange, M. d. L.

Berichtigung

In Nr. 25 Seite 1 sind im 5. und 6. Absatz von **„Regelung der gärtnerischen Schuldverhältnisse"** 2 Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen:

„Das Gesetz strebt weniger eine Schuldenstreichung, als eine Zinssenkung und eine Umwandlung von kurzfristigen Krediten in unkündbare Kredite an, die durch Regelung und Ueberwachung der Tilgung **allmählich** auf eine bestimmte Höchstverschuldungsgrenze vermindert werden sollen."

Absatz 6: „. . . . Deshalb sagt der § 3 . . . . (nicht § 7)."

Achtung

DIESES ZEICHEN

BÜRGT FÜR

Deutsches Obst u. Gemüse

Reichsgartenbaumesse / Gartenbautag

vom 15. bis 17. September in Hannover

Reisekassen vorbereiten + Sonntagsrückfahrkarten stehen in Aussicht

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.